

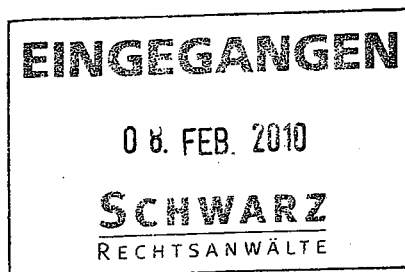
Amtsgericht Friedberg/H.

Laut Protokoll verkündet
am 03.02.2010

Geschäfts-Nr.: 2 C 1798/09 (12)

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Ickler, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Schwarz u. Kollegen,
Östliche Promenade 9, 89264 Weißenhorn
Geschäftszeichen: 783/09

gegen

Beklagte

hat das Amtsgericht Friedberg (Hessen)
durch den Richter am Amtsgericht -als ständiger Vertreter eines Direktors- Dr. Krämer
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 03.02.2010 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.250,00 € nebst Zinsen in Höhe von
5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 18.08.2009 zu zahlen.

Die Beklagte wird weiterhin verurteilt, 101,49 € an die _____
_____ zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich am 03.07.2009 in Bad Nauheim auf der Ringstraße ereignete.

Bei diesem Unfall erlitt sein Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] einen Totalschaden. Die alleinige Unfallverursachung durch den bei der Beklagten haftpflichtversicherte anderen unfallbeteiligten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] und damit die 100%ige Alleinhaftung der Beklagten ist unstrittig. Die Parteien streiten allein über die Höhe des von der Beklagten zu leistenden Schadensersatzes.

Am 06.07.2009 erstellte der vom Kläger beauftragte Sachverständige [REDACTED] ein Gutachten bzgl. des verunfallten klägerischen Fahrzeuges (Bl. 9 – 25 d. A.). Dabei ermittelte der Sachverständige einen Wiederbeschaffungswert von 7.500,00 € brutto und einen Restwert von 250,00 €.

Dieses Gutachten ging dem Kläger am 08.07.2009 zu.

Der Kläger hat sein Fahrzeug am 10.07.2009 zum Preis von 100,00 € verkauft und dem Erwerber übergeben (Bl. 28 d. A.).

Mit Schreiben vom 09.07.2009 übermittelte die Beklagte ein Restwertangebot in Höhe von 1.500,00 €, welches dem Kläger jedoch erst am 13.07.2009 zuzuging.

Die Beklagte zahlte außergerichtlich 8.563,19 € auf den dem Kläger entstandenen Gesamtschaden. 2.563,19 € entfielen dabei auf Sachverständigengebühren, Mietwagenkosten, Behandlungskosten, Schmerzensgeld, usw. und 6.000,00 € auf den Fahrzeugschaden (Bl. 4 d. A.).

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 20.07.2009 unter Fristsetzung zum 03.08.2009 und mit Schreiben vom 03.08.2009 unter Fristsetzung zum 17.08.2009 erfolglos zur Zahlung eines weiteren Betrages von 1.250,00 € nach folgender Maßgabe auf:

Wiederbeschaffungswert	7.500,00 €
Abzgl. Restwert	250,00 €
Abzgl. Zahlung	6.000,00 €
Insgesamt	1.250,00 €

Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 1.250,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.08.2009 zu bezahlen;

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 101,49 € an außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nebst Zinsen hieraus in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 09.12.2009 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte meint, es sei wie folgt abzurechnen:

Wiederbeschaffungswert	7.500,00 €
Abzgl. Restwert	1.500,00 €
Abzgl. Zahlung	6.000,00 €
Insgesamt	0,00 €

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Ergänzung des Tatbestands auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegenüber der Beklagten wegen des Verkehrsunfalls vom 03.07.2009 einen Anspruch auf den geltend gemachten restlichen Schadensersatz in Höhe von 1.250,00 € aus §§ 7, 18 StVG i. V. m. § 115 I Nr. 1 VVG.

Für die Frage, in welcher Höhe der Restwert des Unfallfahrzeuges zu berücksichtigen ist, gilt grundsätzlich das Wirtschaftlichkeitspostulat. Das Gutachten eines anerkannten Sachverständigen bildet in aller Regel eine geeignete Grundlage für die Bemessung des Restwerts, so dass der Geschädigte den so ermittelten Restwertbetrag grundsätzlich seiner Schadensberechnung zugrunde legen darf (BGH NJW 2000, 800). Es besteht keine Verpflichtung, die gegnerische Versicherung über einen beabsichtigten Verkauf zu informieren und ihr Gelegenheit zu geben, ein höheres Restwertangebot abzugeben (BGH NJW 2005, 3134; BGH NJW 2000, 800). Der Geschädigte ist Herr des Restitutionsgeschehens und darf sich auf das Gutachten des Sachverständigen verlassen.

Allerdings kann der Geschädigte unter dem Gesichtspunkt der Schadensminderungspflicht gehalten sein, eine günstigere Verwertung in Anspruch zu nehmen. Sofern dem Geschädigten rechtzeitig vor dem Weiterverkauf ein wesentlich höheres verbindliches Restwertangebot zugeht, muss er das Angebot zunächst auf seine inhaltliche Akzeptanz prüfen und in der Regel annehmen (BGH NJW 2000, 800). Diese und andere Ausnahmen müssen jedoch in engen Grenzen gehalten werden, weil sonst die Ersetzungsbefugnis des Geschädigten unterlaufen würde (BGH NJW 2000, 800).

Aufgrund der dargelegten Grundsätze ist bei der Ermittlung der Höhe des Fahrzeugschadens für den Kläger von dem vom Sachverständigen [REDACTED] ermittelten Restwert in Höhe von 250,00 € auszugehen, den der Kläger seiner Klageforderung zugrunde legt.

Dem Kläger ging das höhere, verbindliche Restwertangebot erst am 13.07.2009, also nach dem Verkauf am 10.07.2009, zu. Der Kläger war nicht verpflichtet, ein höheres Restwertangebot der Beklagten vor Veräußerung des PKW einzuholen oder ein solches abzuwarten. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Beklagte – wie bei manchen Versicherern bei Schadensmeldung üblich - die Unterbreitung eines verbindlichen Restwertangebotes vorbehalten hätte, sind weder vorgetragen, noch ersichtlich. Da der Geschädigte sich auf die Schadensermittlung des Sachverständigen verlassen kann, folgt daraus auch, dass er nicht mit der Verwertung des Fahrzeuges warten muss, bis der Versicherer Gelegenheit hatte, vom Inhalt des Gutachtens Kenntnis zu nehmen und dies zu prüfen (LG Köln Az.: 19 S 166/02). Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass der Geschädigte im Allgemeinen ein berechtigtes Interesse an einer alsbaldigen Schadensbehebung hat (BGH NJW 2000, 800).

Die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten waren gem. §§ 280 II, 286 BGB i. V. m. Nr. 2300, 2303 VV RVG a. E. i. V. m. Teil 3, Vorb. 3, Abs. 3 VV RVG wie beantragt zuzusprechen. Die auf Seite 7 der Klageschrift erfolgte Berechnung ist nachvollziehbar und zutreffend. Den in der mündlichen Verhandlung – nach Einsichtnahme in die Anlagen des klägerischen Schriftsatzes vom 26.1.2010 - geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine Zahlung an den Kläger direkt ist mit dem geänderten Klageantrag Rechnung getragen worden.

Die Verzinsung der Hauptforderung folgt aus den §§ 286 I 1, 288 I BGB.

Die Verzinsung der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten folgt aus den §§ 291, 288 I 2 BGB analog. Die Klage wurde der Beklagten am 08.12.2009 zugestellt, womit Zinsen ab dem 09.12.2009 zu zahlen sind.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf § 91 I 1 ZPO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dr. Krämer,
Richter am Amtsgericht
- stVDirAG -



Ausgefertigt
Friedberg (Hessen), 4. Februar 2010


Lokler, Justizangestellte
Urkundsbeamtin-/beamter der Geschäftsstelle